



## Seite 2 zum Beförderungsvertrag \_\_\_\_\_

**§ 5 Zusatzleistungen**

- 
- Postfachabholung und Zustellung beim Kunden
- 
- 
- Rechnungsdetailansicht

Sonstiges:

- 
- Einschreiben
- 
- 
- Dialogpost
- 
- 
- Aktionspost
- 
- 
- Express-Sendungen
- 
- 
- Büchersendungen
- 
- 
- Päckchen / Pakete

**§ 6 Rechnungsstellung und Zahlung**

Die Rechnungsstellung erfolgt 14-tägig nachdem der Auftragnehmer seine Leistung erbracht hat. Der Rechnungsbetrag wird vom Bankkonto des Auftraggebers eingezogen. Der Auftraggeber erteilt ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass die Vorabankündigung (Pre-Notification) im SEPA-Lastschriftverfahren nicht spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum durch den Auftragnehmer (Zahlungsempfänger) versandt werden muss, sondern spätestens einen Tag vor Fälligkeit. Wird eine Lastschrift nicht ausgeführt, die Belastungsbuchung rückgängig gemacht oder die Einlösung abgelehnt, wird ein pauschales Entgelt in Höhe von € 3,00 fällig, sofern der Absender oder Einlieferer die Rückgängigmachung, Nichtausführung oder Ablehnung verursacht hat.

Der Auftraggeber ist vorsteuerabzugsberechtigt  ja  nein

Steuer-Nr. des Auftraggebers: \_\_\_\_\_

Die Rechnungsadresse  ist die oben zum Auftraggeber angegebene Adresse,  lautet wie folgt:\_\_\_\_\_  
Firma oder Name, Vorname\_\_\_\_\_  
Straße\_\_\_\_\_  
Haus-Nr.\_\_\_\_\_  
PLZ\_\_\_\_\_  
Ort**§ 7 Kündigung**

Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie ist von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende kündbar.

**§ 8 Überlassung der Sendungen an Dritte**

Der Auftragnehmer stellt Sendungen nur in seinem Zustellgebiet selbst zu; bestimmte Arten von Sendungen werden durch den Auftragnehmer ebenfalls nicht selbst zugestellt. Der Auftragnehmer ist deshalb berechtigt, Sendungen auch anderen Unternehmen ("Kooperationspartner") zur Verarbeitung und Zustellung zu überlassen; der Auftraggeber erteilt hierzu seine Zustimmung. Der Auftragnehmer kann Kooperationspartner - je nach rechtlichen oder steuerlichen Vorgaben sowie den Beförderungsbedingungen des Kooperationspartners - in eigenem Namen und für eigene Rechnung oder im Namen und für Rechnung des Auftraggebers als Absender beauftragen. Der Auftragnehmer kann im Zuge der Leistungserbringung selbst als Konsolidierungsunternehmen tätig werden oder andere Konsolidierungsunternehmen in den Leistungsprozess einschalten. Bei Einschaltung von Kooperationspartnern durch den Auftragnehmer gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung (vgl. § 2); dieses regelt auch die Erstattung von Portokosten durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer im Falle der Beauftragung von Kooperationspartnern im Namen und für Rechnung des Auftraggebers.

**§ 9 Schriftform**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und der einbezogenen Regelwerke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

**§ 10 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen**

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarungen oder eines einbezogenen Regelwerkes, gleich aus welchem Grunde, unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die der vertraglichen Zielsetzung der Parteien am ehesten entspricht.

Hinweis nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz:

Personenbezogene Daten werden elektronisch gespeichert, sofern sie für die Auftragsabwicklung erforderlich sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
City Mail Regensburg GmbH  
Geschäftsführer\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift des Auftraggebers

Verweise auf unserer Homepage unter Downloads:  
Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Preis- und Leistungsverzeichnis

